Sondernewsletter vom 01.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region:

+ + + Wichtiger Hinweis zur Kassenumstellung auf Grund der Mehrwertsteuersenkung ab 1. Juli 2020 + + +

Die Umsetzung der Neuregelung führt zu einem technischen Umstellungsaufwand, der je nach eingesetztem Aufzeichnungssystem - elektronische oder computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen - und der Ausgestaltung der Kassensoftware unterschiedlich umfangreich ausfallen wird.

In Fällen, in denen die Reduzierung der Umsatzsteuersätze im Ergebnis an die Kunden weitergegeben werden soll, kann statt einer Neuauszeichnung des Sortiments und einer entsprechenden Umprogrammierung der einzelnen Artikelpreise in den Kassen auch eine Gewährung von Preisnachlässen im Rahmen des Verkaufsvorganges erfolgen. Maßstab hierfür ist die Preisangabenverordnung (PAngV). Danach kann für die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer von der bestehenden Ausnahmemöglichkeit des § 9 Absatz 2 PAngV Gebrauch machen und pauschale Rabatte an der Kasse gewährt werden, ohne die Preisauszeichnung zum Beispiel sämtlicher Artikel ändern zu müssen.

Die Reduzierung der Preise ist mit einem Aushang gemäß § 9 Abs. 2 PAngV möglich. Ein entsprechendes Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums finden Sie hier. Wichtig ist zu beachten, dass preisgebundene Waren oder Dienstleistungen nicht rabattiert werden dürfen, das gilt beispielsweise für staatsentlastende Tätigkeiten wie die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO.

Auf den Kassenbelegen müssen jedoch die neuen Umsatzsteuersätze in korrekter Höhe (also 16 % und 5 %) ausgewiesen werden, so dass in jedem Fall eine Umprogrammierung der Kassen notwendig ist. Erfolgt eine Änderung nicht, wird die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG geschuldet und muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Zur Unterstützung der Betriebe, die ihre "Kassen" eigenständig umstellen wollen, hat der ZDH eine Linksammlung der Kassenhersteller und des Kassenfachhandels erstellt, die nicht abschließend ist. Informationen finden Sie hier.

ZDH-Merkblatt-Geplante Senkung des Umsatzsteuersatzes befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020, Stand: 30.6.2020

In unserem FAQ-Bereich "Vertragsrecht" erhalten Sie zudem weitere Antworten auf wiederkehrende Fragen.

Sondernewsletter vom 01.07.2020

Das Bundesministerium der Finanzen nun das mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte begleitende BMF-Schreiben veröffentlicht. Das endgültige BMF-Schreiben enthält, anders als der zunächst vorgestellte Entwurf, insbesondere eine **Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis** in der Unternehmerkette. Eine solche Regelung wurde vom Handwerk eingefordert, weil zu befürchten ist, dass die Umstellung in der Kürze der Zeit nicht realisierbar ist und Fehler zu Lasten der Unternehmen gehen würden. Nach der vorliegenden Nichtbeanstandungsregelung, die bereits Eingang in den zweiten Entwurf des BMF-Schreibens zur Senkung des Umsatzsteuersatzes gefunden hat, soll für Leistungen, die im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer erbracht werden und für die ein zu hoher Steuerausweis erfolgt ist, nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung hierfür nicht berichtigt wird. Noch wichtiger ist dabei, dass der Leistungsempfänger "aus Gründen der Praktikabilität" die ausgewiesene Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen darf. Damit erhalten die Unternehmen für B2B-Umsätze faktisch einen weiteren Monat Zeit, um ihre Prozesse umzustellen. Das vollständige BMF-Schreiben zur befristeten Absenkung der des allgemeinen/ermäßigten Umsatzsteuersatzes finden Sie hier.

+ + + Wiederaufnahme der Prüfungstätigkeit durch die sächsischen Finanzämter + + +

Die Corona-Pandemie hat auf große Teile der Wirtschaft erhebliche negative Auswirkungen. Um in der Krise hierauf angemessen und mit größtmöglicher Rücksichtnahme zu reagieren, fanden Außenprüfungen in den letzten Monaten nur in sehr eingeschränktem Umfang statt. Die Steuerverwaltung ist aber auch in Krisensituationen gehalten, ihren gesetzlichen Auftrag der gleichmäßigen und rechtmäßigen Steuerfestsetzung zu erfüllen. Aus diesem Grund wird die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen und Nachschauen wieder aufgenommen.
Information des Landesamtes für Steuer und Finanzen

+ + + Ende + + +

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht
Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere Übersicht mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.
E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

--> Hinweisschilder zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

Sondernewsletter vom 01.07.2020

- Kontaktformular | E-Mail | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-215
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? E-Mail zur Austragung